

Mr. 4 J.  
K. V.

Bern, den 4. Juni 1878



Herrn Dr. Furrer,  
aus Luzern

Das Departement des Innern  
der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft  
an

den Schweizerischen Bundesrath.

Auswanderung nach  
Canada, Berechnung  
eines schweiz. Delegationen.

Mit theilnehmender Nota stellt die Kommissions-  
Gefaschtes in London im Auftrage ihrer Regierung  
an den Bundesrath des Schweizens, bezieht sich auf die  
der Kommission in Canada im Auftrag der Schweizer-  
Regierung einen Abgeordneten zu bezeichnen, welcher unter  
in Begleitung des Hrn. Dr. Hahn aus Reutlingen im  
Juli d. J. dahin abzusenden sollte. Die genannte Ge-  
faschtes theilt gleichzeitig mit, daß die Kommissions-  
Abtheilung für die Bekämpfung der Kosten eines  
solchen Abgeordneten die Summe von 1500 Dollars an-  
setzt.

Das Departement hat die Gefaschtes durch Hrn.  
Kunz, Direktor des protestantischen Lehrerseminars  
und bezieht sich auf, auf Grund dieser Gefaschtes  
Hrn. Follmanns Bericht zu erstatten.

Der Art. 34 der Bundesverfassung überträgt  
den Bundesrat die Aufsicht und Gefaschtes-  
weist über die Gefaschtes-Bekämpfung der Auswanderungs-  
Verwaltung. Wenn nun also hinsichtlich der



werden muß, daß der Herr Kaiser keine Verpflichtung habe,  
 den Pfälzern, welche in der Fremde ihr Land suchen,  
 selbst Kolonien zu gründen oder wenigstens zu diesem  
 Zweck die Subjektiva zu ergreifen, oder die Subjektiva  
 derselben in irgend einer andern Weise zu begünstigen,  
 so kann anderwärts nicht bestritten werden, daß es Pflicht  
 des Königs sei, inwiefern die Gelegenheit der Möglichkeit  
 den Subjektiven Recht zu ertheilen, bestreite derselbe  
 mit im Voraus und Abweisung der gewöhnlichen Begriffe  
 Nutzen und Zielzwecke, sei es in der Verfassung  
 der gewöhnlichen Verfassung. Diese Stellung hat der  
 Bundesvertrag gegenüber der Subjektiven Stellung  
 angenommen und die Bundesverfassung ihrer  
 Seite hat eine Menge Befugnisse und Privilegien in  
 diesem Sinne vereinigt. Auch die Befugnisse für die  
 pfälzerischen Dynasten im Reich, in soweit es die  
 überausigen betrifft, werden sehr wesentlich in der  
 Sache der pfälz. Subjektiven Galaktion betrachtet.  
 Hingegen tritt der Kaiser hinzu, daß selbst bedachtene  
 Befugnisse für einen speziellen Commissar gebildet werden,  
 welche nicht nur die Subjektiven in der Linie zu  
 Hilfe gebracht werden. Der Bundesvertrag tritt sehr  
 deutlich nicht nur eine neue Seite, sondern es ist fast  
 nicht, um über Comode vorzusatzig abzuhandeln  
 sich zu verstehen.

Eine andere Frage ist die, ob der Bundesvertrag nicht  
 das Ansehen der Comodigen Regierung, in der  
 Weise, wie dieses gestaltet ist, in Betracht kommen.

Dies versteht man nicht, indem es diesfalls nicht nur  
 die Comodigen Regierung betrifft, die Frage beiseite  
 beantwortet zu sollen. Die Comodige Regierung

89  
 gewünscht seit ein jung bapendard Gutarappa, ein großes  
 Ländereigentum besüßend zu sein und ist diesem Wunsch  
 bereit, die nötigen Opfer zu bringen. Da nun dieser das  
 Land nicht erhalten ist, die Kosten eines solchen Abwand-  
 lungen jung oder Heilwaise zu übernehmen, so sollte  
 in jenen Umständen die gütliche Galanz sein, sich zu  
 derlei Thätigkeit über Comode zu beschaffen, nicht  
 von der Hand zu lassen, sondern, vornehmlich, nicht  
 daß man Ländereigentum eine Fortwähligkeit zu beschaffen  
 steht, welche es sein eigenes Gut zu sein durch  
 sich in dem Falle, wo eine andere Regierung die  
 Rechte davon trägt. Als eine solche Fortwähligkeit  
 wird Herr Dr. Guillaume, Professor der Rechte in  
 Berlin begreift, welche selbst seine Kräfte  
 nach abzuwenden. Durch die Comode beschaffen  
 seit und über dessen Handlung in dieser Richtung  
 des Gutes mit dem Thätigkeit gibt. Herr Guillaume  
 seit sich nicht auf solche Art zu übernehmen  
 das in der Lage befindliche Wissen bereit erklärt.

Das Vorgehen stellt daher folgende Bestimmungen:

1. Es sei der Thätigkeit der Comodischen Regierung  
 zugewandt;
2. sei zum Zweck der Befestigung der Comode  
 hinsichtlich dessen Eigenschaft als Ziel der Thätigkeit  
 verbunden mit dem Auftrag zu beschaffen  
 über die dortigen Verhältnisse Herr Dr. Guillaume,  
 Direktor der Hofbibliothek in Neuenburg, zum Abga-  
 vordnen zu beauftragen;
3. Kammerpräsidenten für die Handlung zu  
 dem Comodischen Hofstaat in London mit dem Brief  
 zu, so jenen der Ländereigentum der Thätigkeit der  
 Comodischen Regierung mitzugeben können sich

3491

Bundesrath vom 28 Juni 1878

sich verpflichten, so fittan sich anderwärts Zuhilfenahme, wenn die betreffende Zeitverpflichtung der Kaiserlichen mit in Betrachtung zu ziehen werde, ob die neue gesetzte Summe von 1500 Coltern zu verwenden sei möge. Der Bundesrath erwidert sich daher, wofür das neue diejenige Summe zu verwenden und sich an allfälligen Anträgen der betreffenden Landesregierung zuwenden.

4. Kantonsrathe von Genève Dr. Guillaume und von der Regierung von Neuchâtel, von letzteren mit dem Kaiser, Gen. Dr. Guillaume dem Kaiser zu dem vorerwähnten Gesetze betreffend die neue von dem neuen Monat nicht herabzusetzen zu sollen.

Ob die erwähnte Gesetzgebung in London.

Ob Gen. Dr. Guillaume in Neuchâtel.

Ob die Regierung von Neuchâtel.

Ob das Versteckung der Kantonsrathe unter Rückpflicht des Einkommens von Gen. Kummer.

Eidg. Departement des Innern

Beilagen:

Zwei Noten der Kanadischen

Gesetzgebung v. 15. März 1878.

Zuschrift des Herrn von K.

vom 20. März 1878.

Unmittelbar nach Erhalt dieses Briefes erfuhr ich von einem mit dem Bundesrathe verbundenen Oberleutnant über das Verhalten des Kaisers die Kaiserlichen dem neuen Gesetzgebung in London. Ob die erwähnte Gesetzgebung in London. Ob Gen. Dr. Guillaume in Neuchâtel. Ob die Regierung von Neuchâtel. Ob das Versteckung der Kantonsrathe unter Rückpflicht des Einkommens von Gen. Kummer.